

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2004/104/EG zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG;
- Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen

Frage- oder Problemstellung:

Mit In-Kraft-Treten der Anpassungsrichtlinie 2004/104/EG sind immer wieder Fragen zur Handhabung der Übergangsbestimmungen aufgetreten. Insbesondere stellt sich die Frage, wie Bauteilgenehmigungen, die gemäß der Anpassungsrichtlinie 95/54/EG erteilt wurden, im Hinblick auf die Fahrzeuggenehmigungen, zukünftig einzuschätzen und zu behandeln sind.

Ergebnis:

Elektrische/elektronische Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die gemäß der Anpassungsrichtlinie 95/54/EG genehmigt wurden, dürfen gemäß Artikel 2 (4) der Richtlinie noch bis zum 31.12.2008 verkauft und in Verkehr gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Nachträge zu bestehenden Genehmigungen möglich.

Ab dem 01.07.2006 darf für ein Fahrzeug, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit eine neue EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilt werden, wenn die Vorschriften in Anhang I bis X der Richtlinie in der geänderten Fassung nicht erfüllt werden.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vertritt vom Grundsatz her die Auffassung, dass nach der Richtlinie 95/54/EG genehmigte Bauteile auch in neue Fahrzeuggenehmigungen nach der Richtlinie 2004/104/EG Eingang finden können, solange die Bauteilgenehmigungen selbst gültig sind. Mit Ablauf dieser Gültigkeit würden sowohl die Bauteil- als auch die Fahrzeuggenehmigungen ungültig werden.

Die europäischen Genehmigungsbehörden konnten sich auf die obige Auslegung der Anpassungsrichtlinie nicht einigen (TAAM). Es zeichnete sich während der Diskussionen aber ab, dass die Mehrzahl der Behörden eine strengere Auslegung der Richtlinie bevorzugt.

Das KBA empfiehlt daher, dass alle separat genehmigten Bauteile, die in eine Fahrzeuggenehmigung aufgenommen werden sollen, den Anforderungen der Richtlinie 2004/104/EG entsprechen.

Die ECE-Regelung 10 Änderungsserie 02, die zz. noch technisch dem Stand der Richtlinie 95/54/EG entspricht, kann weiterhin als gleichwertige Alternative zur Richtlinie 72/245/EWG sowohl für Bauteil- als auch für Fahrzeuggenehmigungen herangezogen werden (siehe 70/156/EWG, Anhang IV).

Flensburg, 13.01.2006
412-6010.05
Sven Paeslack